

Unsere Themen

- **Wenn die Wohnung „Zuwachs“ bekommt**
Noch „Besuch“ oder schon „Untermieter
- **Ungewöhnliche Arbeitsunfälle vor Gericht**
Achtung! Gefährliche Tätigkeiten: Kopieren und Eis schlecken
- **Schwarzfahrer bleibt Schwarzfahrer, mit oder ohne Ankündigung Bald 60 €**
„Bekennerschreiben“ schützen nicht vor Strafe. Kinder müssen off laufen gelassen werden.
- **Wenn Fordern und Fördern zum Sport wird**
10 bemerkenswerte Urteile zum „10. Geburtstag“ von Harz IV
- **Die interaktive Seite**

Wenn die Wohnung „Zuwachs“ bekommt:

Noch „Besuch“ oder schon „Untermieter“?

Dass ein Mieter Besuch haben darf, das wird niemand bestreiten wollen. Doch wie ist es, wenn es nicht um Verwandte geht, die nachmittags zu Kaffee und Kuchen erscheinen, sondern um den Freund oder die Freundin, die auch die Nacht über bleiben? Oder gar auf Dauer...?

Auch hier ist es regelmäßig nicht Sache des Vermieters, sich in den Privatbereich des Mieters einzumischen.

Selbst wenn der Mietvertrag eine Beschränkung der Besuchszeit vorsehen sollte - etwa eine Klausel enthält, nach der „Besuch von Personen des anderen Geschlechts nach 22 Uhr nicht erlaubt“ ist -, braucht der Mieter dem nicht zu folgen. Darüber, wer sich in der Wohnung aufhalten darf, bestimmt er allein. Sein „Hausrecht“ bezieht sich auch auf die Zugänge zur Wohnung.

Der Vermieter darf also einem Besuch nicht "das Haus verbieten" - solange dieser andere nicht stört.

Auch ein Besuch über sechs bis acht Wochen ist erlaubt.

Der Vermieter muss erst um Erlaubnis befragt werden, wenn sich der Besucher in Wirklichkeit als „Untermieter“ entpuppt, wenn er also dauerhaft in der Wohnung bleiben soll.

Beschließt der Mieter nach seinem Einzug, einen Teil der Wohnung unterzuvermieten, so muss er den Vermieter (unter Namensnennung der betreffenden Person) um Erlaubnis fragen.

Der muss aber zustimmen, wenn der Mieter nachvollziehbare Gründe für die Untervermietung nennen kann.

Hierzu zählen finanzielle Motive, aber auch höchstpersönliche, wenn der Mieter nicht länger allein in der Wohnung leben will.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Allenfalls wenn für den Vermieter die Person des Untermieters unzumutbar wäre, darf er nein sagen.

Das kann der Fall sein, wenn der Vermieter schon mal persönliche Schwierigkeiten mit dem zukünftigen Hausbewohner gehabt hat. Kein Ablehnungsgrund dagegen sind moralische Bedenken des Vermieters oder die Herkunft des Untermieters.

Hat der Mieter keine Erlaubnis zur Untervermietung eingeholt, sondern einfach eine weitere Person in seine Wohnung aufgenommen, so kann ihm nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) gekündigt werden (Originalton BGH: „unter Würdigung der Umstände“).

Dies selbst dann, wenn der Mieter „Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis“ hatte.

Andererseits: Hat der Mieter eine Erlaubnis zur Untervermietung rechtzeitig erbeten, so ist eine auf die fehlende Erlaubnis gestützte Kündigung rechtsmissbräuchlich – so ebenfalls der BGH.

Dies dann, wenn der Vermieter zur Erteilung der Erlaubnis verpflichtet war und dem Mieter somit keine Vertragsverletzung angelastet werden kann. (AZ: VIII ZR 74/10)

Im Grundsatz gilt nichts anderes, wenn ein Single eine Wohnung anmietet und kurz darauf Freund oder Freundin mit einziehen wollen.

Der Mieter hat das Recht, sein Privatleben innerhalb der „eigenen vier Wände“ nach seinen Vorstellungen zu gestalten, also zum Beispiel mit einem anderen auf Dauer gemeinsam zu leben.

Wichtig ist hier, dass das Interesse des Mieters an der Aufnahme von Freund oder Freundin nach Abschluss des Mietvertrages entstanden sein muss.

So soll verhindert werden, dass ein Widerstand des Vermieters gegen eine von Anfang an geplante Wohngemeinschaft umgangen wird.

Notfalls muss der Richter klären, ob das Zusammenziehen „geplant“ war - oder nach der letzten Urlaubsreise entstanden ist.

Noch etwas: Der Vermieter darf die Aufnahme eines Untermieters zum Anlass nehmen, einen Zuschlag auf die Miete zu verlangen, der frei verhandelbar ist. Begründung: Erhöhte Wohnraumabnutzung.

Weitere Urteile zum Thema:

Der Mieter muss für seinen Untermieter nicht büßen - Ein Vermieter, der seinem Mieter erlaubt hat, einen Untermieter in seine Wohnung zu nehmen, darf dem Mieter nicht die Wohnung aufkündigen, wenn im Zimmer des Untermieters Modernisierungsarbeiten ausgeführt werden sollen, der sich aber weigert, bei der Räumung des Zimmers (notwendig für die Durchführung der Arbeiten) mitzuwirken.

Das heißt: Er ist nicht verpflichtet, "innerhalb der Wohnung den notwendigen Platz für die Durchführung der Arbeiten zu schaffen". (Hier insbesondere deshalb nicht, weil ihm nicht gesagt worden sein soll, wohin die Möbel vorübergehend gebracht werden sollen).

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der Untermieter muss die Modernisierungsarbeiten lediglich "dulden"; er ist nicht "zur Schaffung der Baufreiheit verpflichtet".

Das heißt: Der Eigentümer ist auf das Wohlwollen seines (hier: Unter-)Mieters angewiesen... (LG Berlin, 63 S 373/13)

Wer "Untervermietung" erlaubt, meint damit nicht unbedingt "tageweise an Touristen" - Erlaubt ein Vermieter einem Mieter die Untervermietung seiner Wohnung "ohne vorherige Überprüfung", so muss er es nicht hinnehmen, dass der Mieter die Räume "zur tageweisen Anmietung von bis zu vier Feriengästen" anbieten darf.

Dies insbesondere dann nicht, wenn der Vermieter den Mieter verpflichtet hatte, seinen Untermietern "Postvollmacht" zu erteilen, etwa Abrechnungen von Betriebskosten, Mieterhöhungen oder andere Posteingänge betreffend.

Schon daran sei erkennbar, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Vermietung an Touristen bezog, die eine solche Funktion ja gar nicht wahrnehmen könnten. (BGH, VIII ZR 210/13)



Ungewöhnliche Arbeitsunfälle vor Gericht **Achtung! Gefährliche Tätigkeiten: Kopieren und Eis schlecken**

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Der jüngste Fall ereignete sich kürzlich: Ein 59-jähriger Arbeiter ist in Moers (NRW) in einer eingestürzten Baugrube verschüttet worden und konnte nur noch tot geborgen werden.

Ein verheerend endender Arbeitsunfall, von denen die gesetzliche Unfallversicherung im ersten Halbjahr 2014 mehr als 200 zählte - und einen starken Anstieg im Vergleich zu 2013 feststellen musste.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle insgesamt ging um einen knappen Prozentpunkt herunter. „Nicht der Rede wert“, könnte man meinen, doch: Das waren 4.800 Unfälle weniger in der absolute Zahl.

Überwiegend werden die Fälle reibungslos „reguliert“. Handelt es sich jedoch um ungewöhnliche Unfallhergänge, so müssen schon mal die Sozialgerichte eingeschaltet werden.

Bemerkenswerte Beispiele:

Eis schlecken: Ein Kfz-Mechaniker arbeitete im Sommer an einem Montageband.

Das Thermometer erreichte 30 Grad, und er gönnte sich eine kurze Pause. Er kaufte sich am - 20 Meter entfernten - Kiosk ein

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Eis und verzehrt das vor der Montagehalle.

Er wurde dabei von einer sich plötzlich nach außen öffnenden Tür so an der linken Ferse getroffen, dass er zweimal operiert werden musste und letztlich dauerhaft nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurückkehren konnte.

Die Berufsgenossenschaft verweigerte die Anerkennung als Arbeitsunfall, wurde vom Sozialgericht Heilbronn jedoch korrigiert.

Das Argument des Unfallversicherers, dass das „Luftschnappen“ sowie das Verzehren des Eises nicht dazu gedient haben, die Arbeitskraft wiederherzustellen, sei nicht haltbar.

Weil aber das „Vor-die-Tür-Gehen“ in diesem Betrieb sogar ausdrücklich angeordnet war, da es an den Montagebändern schon mal Leerlauf gab und die Mitarbeiter nicht beschäftigungslos „herumstehen“ sollten (zum Beispiel wenn Besuchergruppen die Werkshallen besichtigten), wurde der Arbeitsunfall anerkannt. (AZ: S 13 U 1513/11)

Springender Hund – Versicherungsvertreter leben gefährlich – insbesondere, wenn sie einen Hund haben.

Ein Makler wurde morgens auf dem Arbeitsweg kurz vor seinem Auto von seinem eigenen Schäferhund „zur Verabschiedung“ umgerannt.

Er hatte ihn zu sich gepfiffen. Der Arbeitnehmer verletzte sich am Knie. Auch er beabsichtigte, das als Arbeitsunfall bewertet zu bekommen – und bekam vom Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Recht, das der Berufsgenossenschaft widersprach.

Die war nämlich der Meinung, dass das Verabschieden vom Hund nicht zum versicherten Arbeitsweg gehörte.

Das Gericht sah darin hingegen lediglich eine „unerhebliche und geringfügige Unterbrechung“ des Weges. (AZ: L 6 U 12/12)

Impfung – Und noch ein Fall mit positivem Ausgang für die „Verunfallte“:

Ein Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin an einer Uni als Arbeitgeber empfahl einer Kinderkrankenschwester die Impfung gegen die seinerzeit weltweit grassierende „Schweinegrippe“ (H1N1).

Die Mitarbeiterin erkrankte daraufhin so schwer, dass sie erwerbsgemindert wurde.

Sie beantragte eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, da es sich um einen „Arbeitsunfall“ gehandelt habe – zu Recht.

Das Sozialgericht Mainz entschied, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Impfung bestehe. (AZ: S 10 U 48/11)

Aber nicht jeder Unfall am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dorthin ist auch ein „Arbeitsunfall“. Drei Beispiele dazu:

Geld abheben – Ein Berufskraftfahrer machte auf dem Weg zur Arbeit morgens einen kurzen Halt, um an einem Geldautomaten Bares abzuheben. Er wurde beim Ausstieg aus seinem Lkw von einem Pkw erfasst und erlitt einen Trümmerbruch des Unterschenkels.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Diesen Vorfall wollte er als Arbeitsunfall eingestuft haben – vergeblich. Ebenso wie beispielsweise die Nahrungsaufnahme sei das Geldabheben grundsätzlich als eigenwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, so das Sozialgericht Osnabrück.

Der Gesetzgeber habe für solche Fälle keine besondere Regelung geschaffen. (AZ: S 19 U 43/11)

Kopieren – Ähnlich wie in dem Osnabrücker Fall fiel die Begründung der Dresdener Sozialrichter aus.

Hier wartete ein Arbeitnehmer darauf, dass der Kopierer „warm lief“. Er überbrückte die Zeit, indem er sich am wenig entfernten Kühlschrank ein alkoholfreies Bier holte.

Bricht er sich dann mehrere Zahnschmalzen am Oberkiefer ab, weil er die Flasche nach dem Öffnen zügig an den Mund zieht (Schaum schnellte nach oben), so erleidet er keinen Arbeitsunfall.

Das Trinken sei auch während einer solchen „Arbeitspause“ am Kopierer grundsätzlich privat veranlasst und habe dem menschlichen Bedürfnis gedient - nicht „betrieblichen Belangen“. (AZ: S 5 U 113/13)

Watt für 'ne Soße... – Tatort Kantine. Ein Kfz-Meister wollte ob eines beruflichen Nachmittagstermins sein Mittagessen in der betrieblichen Kantine einnehmen.

Am Besteckkasten rutschte er auf verschütteter Salatsoße aus und zog sich einen Ellenbogenbruch zu.

Auch hier lehnte die Berufsgenossenschaft es ab, den Sturz als Betriebsunfall anzuerkennen.

Nahrungsaufnahme sei grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen. Zu Recht, so das Landessozialgericht Baden-Württemberg, denn generell seien nur Geschäftsessen versichert, oder die Tätigkeit mache besonders hungrig beziehungsweise durstig. (AZ: L 6 U 1735/12)

der Wege zur oder von der Arbeitsstelle ein Unfall, und das ist ja jahreszeitunabhängig, so tritt für die gesundheitlichen Folgen die gesetzliche Unfallversicherung ein.



Schwarzfahrer bleibt Schwarzfahrer, mit oder ohne Ankündigung
Bald 60 €

„Bekennerschreiben“ schützen nicht vor Strafe. Kinder müssen oft laufen gelassen werden

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Was haben der Bundesrat und das Amtsgericht Starnberg gemeinsam? Beide befassten sich nahezu zur selben Zeit mit dem Thema „Schwarzfahren“.

Der Bundesrat hat einen Vorschlag an die Bundesregierung beschlossen, nach dem das „erhöhte Beförderungsentgelt“ für Schwarzfahrer im öffentlichen Per-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sonennahverkehr von 40 auf 60 Euro angehoben werden soll.

Laut Verkehrsministerium wird die Erhöhung im Frühjahr 2015 in Kraft treten. Ob es notorische Schwarzfahrer künftig davon abhält, nicht zu zahlen oder nur diejenigen härter treffen wird, die aus Versehen (zum Beispiel wegen mangelhafter Informationen oder defekter Automaten) ohne gültige Tickets im Zug angetroffen werden, ist bleibt abzuwarten...

Einer aus der „notorischen“ Gruppe musste sich vor dem Amtsgericht Starnberg verantworten.

Er wehrte sich gegen eine Anzeige und gegen die Strafe in Höhe von 500 Euro, nachdem ihn Kontrolleure – zum wiederholten Mal - ohne Ticket in einer S-Bahn erwischten.

Der Schwarzfahrer argumentierte, dass er sich nichts erschlichen habe und somit auch nicht bestraft werden könnte.

Denn das Schild, ersatzweise ein T-Shirt, mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ habe er stets dabei – beziehungsweise übergestreift.

Doch das nützte nichts. Die Amtsrichterin in Starnberg hielt an dem Strafbefehl fest und verurteilte den Mann zu 20 Tagessätzen à 25 Euro. Er hätte – wenn er schon zu diesem eigenwilligen Mittel greife – dem „Leistungserbringer“ (also dem Personal des jeweiligen Bus- oder Bahnbetreibers), sprich dem Schaffner, mitteilen müssen, was er beabsichtigte.

Nur dann hätte der die Gelegenheit bekommen, die Mitfahrt zu verweigern oder „das Hausrecht anderweit auszuüben“ – und sei es, die Fahrt zuzulassen... (AZ: 1 Cs 38 Js 19182/14)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich bereits im Jahr 2009 grundsätzlich zu dem Thema geäußert und entschieden, dass derjenige, der öffentliche Verkehrsmittel nutzt, ohne einen gültigen Fahrschein gelöst zu haben (und dabei auffällt), als „Schwarzfahrer“ eine Straftat begeht.

Der Begriff „Leistungerschleichung“ sei ein Fachausdruck dafür. Der BGH hat aber auch entschieden, dass es nicht einmal darauf ankommt, ob jemand Zugangssperren umgeht oder Kontrolleure austrickst, wenn er sich „ohne“ in Bus, Bahn oder Straßenbahn begibt.

Für die Strafbarkeit komme es nicht darauf an, dass wirklich etwas durch Tricks „erschlichen“ wurde.

Bei wiederholtem Auffallen in dieser Angelegenheit könne sogar eine Gefängnisstrafe verhängt werden. (BGH, 4 StR 117/08)

Gleicher Fall – anderes Bundesland – gleiches Urteil

Ein Bahnkunde in Niedersachsen trug ebenso ein T-Shirt mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ und löste für seine Fahrten in Bus und Bahn offenbar nie ein Ticket.

Auch er wurde angezeigt und kassierte einen Strafbefehl über 500 Euro – der auch vom Amtsgericht Hannover bestätigt wurde. (AZ: 223 Cs 549/09)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Minderjährige kommen davon

Ein weiteres Amtsgericht hat bestätigt, dass minderjährige „Schwarzfahrer“ – es ging um ein Mädchen - die „Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts“ nicht schulden, wenn mit ihnen kein „wirksamer Beförderungsvertrag zustande gekommen“ ist.

Das Amtsgericht Bonn erklärte: Bei Minderjährigen liege keine - Schwarzfahren abdeckende - Einwilligung der Eltern vor, wenn diese lediglich „in den Erwerb eines Monatstickets und damit prinzipiell in die Nutzung der Dienstleistungen eingewilligt haben“. (AZ: 4 C 486/08)

Urteile zum Thema in Kurzform

Auch Straßenbahn-Delikte können große Folgen haben - Wird eine Frau dreimal dabei erwischt, dass sie ohne Fahrschein in einer Straßenbahn unterwegs ist, so kann sie trotz des geringen Wertes des Schadens (hier hätte jedes Ticket jeweils 1,65 Euro gekostet) grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass sie von einer Freiheitsstrafe verschont bleibt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart klärte die Schwarzfahrerinnen auf, dass nicht "stets nur eine Geldstrafe zulässig" sei. Ein derartig schematisches Vorgehen sehe das Strafgesetzbuch nicht vor; eine Gleichbehandlung von Ersttätern und vielfach - zum Teil einschlägig - vorbestraften oder bewährungsbrüchigen Tätern verbiete sich, wobei allerdings das Übermaßverbot zu beachten sei. (AZ: 1 Ss 575/05)

Für falsche Fahrkarte müssen Ortsfremde nicht unbedingt büßen - Zieht ein ortsunkundiger Fahrgast einer S-Bahn versehentlich eine falsche Fahrkarte und wird er kontrolliert, so darf er nicht mit einem Bußgeld belegt werden, da er lediglich einen entschuldbaren Fehler begangen hat.

(AmG Frankfurt am Main, 30 C 2361/97)



Wenn „Fordern und Fördern“ zum Sport wird:
10 bemerkenswerte Urteile zum „10. Geburtstag“ von Hartz IV

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Zum Jahresbeginn 2005 wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundversicherung für Arbeitsuchende zusammengelegt. „Fordern und Fördern“ hieß es fortan bei „Hartz IV“ für die Jobcenter bei den Arbeitsagenturen. Das wurde für manchen Bedürftigen zum „Sport“.

Gefordert wurden seither auf jeden Fall auch immer mehr die Sozialgerichte in Deutschland, die flächendeckend unter einer großen Arbeitsbelastung leiden. Das Bundessozialgericht hat seit Juli 2007 eigens für Hartz IV-Fälle drei neue Richterstellen und einen zusätzlichen Senat eingerichtet bekommen. Und das Sozialgericht Berlin spricht von der „größten Herausforderung“ in seiner Geschichte.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ein nicht ganz ernst gemeinter „sportlich-rechtlicher“ Rückblick mit zehn bemerkenswerten Fällen aus zehn Jahren „Hartz IV“:

2005 - Olympiasieger und Weltmeister Sven Hannawald beendet seine Karriere als Skispringer – und eine der ersten Entscheidungen zum Thema Hartz IV dreht sich um 1,38 Euro...

Mit der Begründung einer „dringlichen Notlage“ versuchte ein Hartz IV-Empfänger vor dem Hessischen Landessozialgericht per Eilantrag durchzusetzen, die von der Agentur für Arbeit bewilligte monatliche Leistung für Unterkunft und Heizung in Höhe (von damals 277 Euro) auf den von ihm geforderten - um 1,38 Euro höher liegenden - Betrag aufzustocken. Ohne Erfolg.

Weil ihm weder erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohten noch seine Existenz gefährdet sei, wäre es ihm zumutbar, eine Entscheidung in einem normalen Gerichtsverfahren abzuwarten. (AZ: L 9 AS 66/05 ER)

2006 - Das „Sommermärchen“ auf dem Weg zum Höhepunkt: Am Abend des Tages der Urteilsverkündung des folgenden Urteils sollte auch das DFB-Team sein jüngstes Gericht durch „Grande Grosso“ erfahren...

Vor dem Sozialgericht Koblenz stritt sich am Vormittag ein Bedürftiger mit dem Jobcenter um zwei verpasste Termine. Er ließ seinen Fallmanager bei der Arbeitsagentur mit der Begründung sitzen, der Reißverschluss seiner einzigen Hose sei defekt.

Er wehrte sich gegen die Kürzung seiner Leistung (hier um 103,50 €) - vergeblich.

Die Sozialrichter klärten den Mann darüber auf, dass er den kaputten Reißverschluss durch lange Oberbekleidung hätte verdecken oder ihn provisorisch reparieren können. Zudem hätten Leistungsbezieher die Pflicht, für Termine außerhalb ihrer Wohnung ausreichend Kleidung vorrätig zu haben. (AZ: S 11 AS 317/05)

2007 wird das deutsche Handballteam Weltmeister und Sebastian Vettel gibt in Indianapolis/USA sein Formel 1-Debüt. ARD und ZDF brechen die Übertragung der Tour de France nach Bekanntwerden der positiven A-Probe von Rad-Profi Patrick Sinkewitz (T-Mobile) ab.

Ob die Forderung eines arbeitslosen Familienvaters aus dem Ruhrgebiet ganz ohne Einfluss irgendwelcher Substanzen gestellt wurde, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall verlangte er vom Jobcenter, dass es ihm finanziell ermöglicht werde, seine Kinder zu besuchen. Das Dumme: Die lebten auf Kuba.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen erkannte zwar an, dass die Familie nach dem Grundgesetz „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ stehe. Allerdings stehe die Familienförderung „unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen könne“.

Weil das Gericht feststellte, dass der Mann sich zuvor kaum um seine „Familie“ gekümmert habe, musste ihm die „Urlaubsreise“ zu seiner Familie nicht bezahlt werden. Die geltend gemachten Kosten in Höhe von 500 € für den Flug, 69 € für Geschenke an seine Kinder sowie „sexuelle Spesen und Venusgeld“ in Höhe von

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ebenfalls 69 € kamen nicht aus der Steuerkasse auf sein Konto. (AZ: L 9 AS 80/06)

2008 – *Deutschland unterliegt Spanien bei der Fußball-EM im Finale in Wien mit 0:1...*

... und vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unterliegt das Jobcenter gegen ein Ehepaar, das (fast) kostenlos bei seinen (Schwieger)-Eltern lebt - allerdings in sehr beengten Verhältnissen. Die Arbeitsagentur, die beiden Arbeitslosengeld II zahlt, darf auch in einem solchen Fall nicht den Umzug in eine eigene Wohnung verwehren. Das gelte jedenfalls so lange, wie sie angemessen ist. (AZ: L 5 B 940/08 AS ER)

2009 – *Der VFL Wolfsburg wird zum ersten Mal Deutscher Fußball-Meister.*

Stichwort Kabelfernsehen. Eine AIG II-beziehende Mieterin verlangte, dass das Jobcenter die Gebühr für das Kabelfernsehen übernehme. Das Bundessozialgericht war gar nicht so sehr anderer Meinung. Denn bei diesen Gebühren handele es sich um „Nebenkosten, die als „Aufwendungen für Unterkunft“ zu übernehmen seien.

Voraussetzung: Die Kosten sind „umlagefähig“ - also vom Mieter zu tragen und nicht „freiwillig“ entstanden, um einen bestimmten „Wohnstandard“ zu erreichen. Hier war aber eine Gemeinschaftsantenne vorhanden, über die Fernsehprogramme empfangen werden konnten. Der Kabelanschluss musste somit nicht bezahlt werden. (AZ: B 4 AS 48/08 R)

2010 - *31 Jahre nach seinem Vater Christian Neureuther gewinnt Sohn Felix das*

Hahnenkammrennen in Kitzbühel im Slalom.

Nicht üblich, aber das soll es geben: Ein Ehepaar lebte nach der Heirat - wie vorher - in getrennten Wohnungen und führte getrennte Haushalte.

Das erwies sich als Nachteil – jedenfalls, was den Bezug von Arbeitslosengeld II betraf, welches die Frau beantragte.

Die Agentur für Arbeit musste die beiden nicht als „Getrenntlebende“ behandeln.

Es liege eine Ehe ohne räumlichen Lebensmittelpunkt, vor, weil die ALG II-beziehende Frau - wie vor der Heirat - drei- bis viermal in der Woche vormittags die Zeit mit ihrem Ehemann mit Gesprächen oder Spaziergängen verbrachte und gelegentlich mit ihm gemeinsam aß.

Das Bundessozialgericht sah die beiden somit in einer Bedarfsgemeinschaft, in der jeder für den anderen einzustehen gedenke.

Ein Getrenntleben sei zu verneinen, weil ein Trennungswille nicht zu erkennen sei. Deshalb sei das Einkommen des Mannes bei der Feststellung, ob Leistungen nach Hartz IV von der Frau bezogen werden könnten, zu berücksichtigen. (AZ: B 4 AS 49/09 R)

2011 - *Der Davis Cup als der wichtigste Wettbewerb für Nationalmannschaften im Herrentennis wird zum 100. Mal ausgetragen. Die Spanier gewinnen diese Runde.*

Nicht gewonnen, sondern verloren hat ein Hartz IV-Empfänger aus dem Norden.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Und zwar nicht vor Gericht, sondern an Gewicht. Von 120 Kilogramm speckte der Mann – mit Hilfe von Medikamenten - auf 88 Kilogramm ab. Die Folge: Ihm passten anschließend seine Kleidungsstücke

Mama und Stiefpapa – weigerten sich jedoch mit der Begründung, sie hätten ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Er verlangte wegen der „außergewöhnlichen Umstände“ für die Beschaffung neuer Kleider einen Zuschuss vom Jobcenter - zu Recht, wie das Landessozialgericht Hamburg meinte.

Es sprach ihm rund 420 Euro für eine „Erstausrüstung“ zu, weil dieser Aufwand nicht aus der Regelleistung zu stemmen sei. Diese Gewichtsreduktion falle „erheblich aus dem Rahmen“. (AZ: L 5 AS 342/10)

2012 – Der 28. Juli ist der 50. Jahrestag der Gründung der deutschen Fußball-Bundesliga, und der FC Bayern München verliert das Championsleague-Finale „doheim“ gegen den FC Chelsea.

Als Verlierer muss sich wohl auch ein Jobcenter in Hessen bezeichnen lassen. Das hatte der Tochter einer „Hartz IV-Familie“ die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer Klassenfahrt verweigert. Begründung: Das Kultusministerium des Landes habe beschlossen, dass Klassenfahrten im Inland nicht mehr als 300 Euro pro Teilnehmer kosten dürfen. Und weil die geplante Tour knapp 350 Euro kosten sollte, wurde die Leistung komplett gestrichen.

Das Hessische Landessozialgericht sah das jedoch anders. Das Überschreiten der Obergrenze dürfe nicht dazu führen, dass der Erstattungsanspruch komplett entfalle.

Der „Teilhabegeanke“ verbiete es, dass durch eine derartige Auslegung eines Erlasses eines Ministeriums die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen aus ärmlischen Verhältnissen negativ beeinflusst wird. (AZ: L 7 AS 409/11)

2013 – Die Tour de France wird zum 100. Mal ausgetragen, und das Championsleague-Finale im Fußball ist erstmals ein deutsch-deutsches Duell (Borussia Dortmund gegen Bayern München).

Eine Frau mit zwei Kindern lebte vom Vater getrennt. Sie beantragte Arbeitslosengeld II inklusive Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende.

Das Jobcenter verweigert diesen Zuschlag, weil sie mit ihren Eltern und einer Schwester unter einem Dach lebte. Sie sei nicht „allein erziehend“.

Das Bundesozialgericht sah das anders. Auch wenn es theoretisch möglich ist, dass die - Rente beziehenden - Eltern oder die Schwester bei der Versorgung oder Erziehung der Kinder unterstützend tätig sind, müsse eine solche Vermutung bewiesen werden. Liegt offiziell keine Gemeinschaft vor – es handelte sich hier zwar um „ein Haus“, die Bewohner behaupteten jedoch, nicht in einer "Haushaltsgemeinschaft" zu leben -, so muss das Jobcenter den Mehrbedarfzuschlag leisten. (AZ: B 4 AS 167/11 R)

2014 – Deutschland wird in Brasilien Fußball-Weltmeister...

... und auch das Jobcenter kennt keine „Verwandten“, wenn es um Geld geht. Im



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

konkreten Fall vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen beantragte ein Langzeitarbeitsloser Hartz IV und gab an, keine Angaben zu den Einkommensverhältnissen seiner Mutter und seines Stiefvaters machen zu können.

Das Sozialgericht, (vor dem der Mann klagte, weil das Jobcenter die Leistung verweigert hatte) versuchte, die Informationen im Rahmen einer "Zeugenbefragung" einzuholen.

Die beiden Zeugen - Zahn wurde ihnen gezogen. Gehe es um familiäre Vermögensangelegenheiten, so zähle die Frage, über welches Einkommen beziehungsweise über welches Vermögen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft verfügen, zwingend dazu, wenn „dieses gegebenenfalls auf den Hartz IV-Anspruch anzurechnen ist“. (AZ: L 19 AS 1880/14 B u. a.)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)